

Beschlussvorlage

Federführende Stelle: 101 Sachbearbeitung: Brandenburger	Drucksache Nr.: 120/2024 Az.: 062.32
---	---

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

--

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Gemeinderat	22.07.2024	beschließend	öffentlich	

Betreff:

Festlegung der beschließenden Ausschüsse und der Zahl der Mitglieder

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Bildung folgender beschließender Ausschüsse

1. Haupt- und Personalausschuss
2. Technischer Ausschuss

2. Der Gemeinderat beschließt außerdem, die Besetzung der beschließenden Ausschüsse wie folgt vorzunehmen:

1. Haupt- und Personalausschuss:

Sitze	KFWL	AfD	CDU	SPD	GRÜNE	FDP
16	3	3	3	3	3	1

2. Technischer Ausschuss:

Sitze	KFWL	AfD	CDU	SPD	GRÜNE	FDP
16	3	3	3	3	3	1

Sachdarstellung

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) lässt zur Entlastung des Gemeinderats die Bildung von Ausschüssen zu. Es fällt dabei in die Zuständigkeit des Gemeinderats, über die Bildung und die Zusammensetzung u.a. von beschließenden Ausschüssen Beschluss zu fassen. Nach jeder Wahl des Gemeinderats sind diese neu zu bilden (§ 40 GemO).

Nach der Erörterung in der Sitzung des Ältestenrates am 1. Juli 2024 wird vorgeschlagen, die beschließenden Ausschüsse Haupt- und Personalausschuss und Technischer Ausschuss beizubehalten und die Besetzung entsprechend des Beschlussvorschlags vorzunehmen. Die Berechnung nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ist beigelegt.

Die Bildung von beschließenden Ausschüssen sowie die Mitgliederzahl und die jeweiligen Zuständigkeiten sind entsprechend der §§ 39 und 40 der GemO in der Hauptsatzung zu regeln. Da sich die Zahl der Mitglieder in den Ausschüssen verändert hat, ist eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich, (Beschlussvorlage 126/2024).

Markus Ibert

Oberbürgermeister

Friederike Ohnemus

Abteilungsleitung Ratsarbeit, Marketing und Internationales

Anlage(n):

Anlage 0

Anlage 1 Besetzung der Ausschüsse und Beiräte nach Sitzen SLS

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.